

# Revenue

is the name of the game

**Klarstellung bestehender Anwendungsprobleme und/oder materielle Änderungen durch IFRS 15?**

Die Finanzmärkte sind auch zu Beginn des neuen Jahres 2016 hochvolatil. Ob und wie lange die IPO- und Private Equity-Welle in Anbetracht der weltweiten Liquiditätsschwemme und des Investitionshungers der Investoren dennoch weiter rollt, wird sich im Laufe des Jahres zeigen. Gute Abschlüsse sind dabei zumindest hilfreich. Die Zahl »ganz oben« in der GuV steht dabei immer noch im Fokus von Vorstand, Analysten und anderen Adressaten der Rechnungslegung.

*von Thomas Amann und Carsten Ernst*

„Revenue is the name of the game“ lautet immer noch vielfach die Devise in der Praxis. Vor diesem Hintergrund ist u.E. auch die am 18.11.2015 im elektronischen Bundesanzeiger nach § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG publizierte Fehlerveröffentlichung einzuordnen: „Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat festgestellt, dass der Jahresabschluss und der Konzernabschluss der euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology (euromicron AG), Frankfurt am Main, zum Abschlussstichtag 31.12.2013 fehlerhaft sind: Im Konzernabschluss zum 31.12.2013 handelt es sich um folgende Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften:

#### Projektabrechnungen

Aufgrund fehlerhafter Abrechnungen bei 27 Kundenprojekten sind im Konzernabschluss zum 31.12.2013 die Vermögenswerte um 12,8 Mio. EUR zu hoch und die Schulden um 0,4 Mio. EUR zu niedrig bilanziert. Nach Berücksichtigung resultierender Folgewirkungen – Steuereffekte sowie reduzierter Tantiemenaufwand für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 – ist das Konzerneigenkapital zum 31.12.2013 um 11,4 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. Bei der Bilanzierung der Kundenprojekte wurde gegen nachfolgende Rechnungslegungsvorschriften verstoßen: Bei Projekten im Anwendungsbereich des IAS 11 wurden die insgesamt zu erwartenden Projektkosten zu niedrig angesetzt. Hierdurch wurde ein überhöhter Leistungsfortschritt kalkuliert und somit ein zu hoher Anteil der erwarteten Projekterlöse als Umsatz erfasst. Dieses verstößt gegen IAS 11.22.

Soweit hierdurch nicht erkannt wurde, dass insgesamt ein Verlust aus der Projektentwicklung zu erwarten ist, wurde der zu erwartende Verlust nicht als Aufwand berücksichtigt. Dieses verstößt gegen IAS 11.36.

Bei Projekten im Anwendungsbereich des IAS 11 wurden bei der Kalkulation der erwarteten Projekterlöse Teilbeträge berücksichtigt, deren Realisierbarkeit nicht wahrscheinlich war. Dieses verstößt gegen IAS 11.11 ff.

Bei Projekten im Anwendungsbereich des IAS 18 wurden Umsätze erfasst, obwohl der Zufluss eines wirtschaftlichen Nutzens nicht wahrscheinlich war. Dieses verstößt gegen IAS 18.20. ...“

Moniert wurden von der DPR in diesem Zusammenhang Verstöße gegen die aktuell gültigen IFRS-Rechnungslegungsnormen IAS 11 und IAS 18 zur Umsatzrealisierung.

### Umsatzerlöse als Prüfungsschwerpunkt der DPR in 2016

In ihren am 19.11.2015 veröffentlichten Prüfungsschwerpunkten hat die DPR den Themenkomplex Umsatzerlöse als einen ihrer beiden nationalen Prüfungsschwerpunkte für die Prüfungen im Jahr 2016 erhoben. Im Einzelnen hat die DPR hierzu unter Nr. 4 wie folgt ausgeführt:

Umsatzerlöse (IAS 18, IAS 11, IAS 8, IFRS 8, § 315 HGB)

- Ertragsrealisierung, insbesondere
  - Übertragung der maßgeblichen Risiken und Chancen (IAS 18.14 (a))
  - Zulässigkeit einer Erfassung von Erlösen nach Maßgabe des Fertigstellungsgrads (IAS 18.20, IAS 11.22)
- Unternehmensspezifische Anhangangaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Erfassung der Umsatzerlöse (IAS 18.35 (a)) und zur Abbildung von Fertigungsaufträgen (IAS 11.39 (b) und (c))

- Anhangangaben zu den möglichen Auswirkungen der Anwendung des neuen IFRS 15 auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der erstmaligen Anwendung (IAS 8.30)
- Informationen über eine starke Abhängigkeit von Kunden im Anhang gemäß IFRS 8.34 und im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 1 HGB, insbesondere hinsichtlich aktueller und zukünftiger Auswirkungen auf die Ertragslage (DRS 20.65 ff., DRS 20.146 ff.)
- Prognose der Umsatzerlöse im Konzernlagebericht (§ 315 Abs. 1 Satz 5 HGB), insbesondere
  - Angabe der zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen (DRS 20.120)
  - Berichterstattung über mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer positiven oder negativen Abweichung von der Prognose des Umsatzes führen können (Chancen und Risiken gemäß DRS 20.11)

An dieser Stelle lässt sich erkennen, dass bereits aktuell sehr viele Problemfelder zur Umsatzrealisierung von den geltenden Rechnungslegungsstandards adressiert werden. Diese greift die DPR nunmehr auf. Vor dem Hintergrund der Neuregelungen in IFRS 15 sowie auch aus gegebenem Anlass der dargestellten Fehlerveröffentlichung ist dies u.E. durchaus nachvollziehbar.



## Auslöser des Problemfeldes

### 1. Kapitalmarktdruck

Die Thematik der Umsatz- bzw. Ertragsrealisierung ist eines der sog. „Hot Topics“ der Internationalen Rechnungslegung schlechthin. Aus unserer langjährigen praktischen Erfahrung in der Prüfung und Beratung börsennotierter Konzerne schafft man sich mit der „Problematisierung“ der in den Standards zur Umsatzrealisierung adressierten Problemfelder bei den Unternehmenskernern in aller Regel eher wenig Freunde. Dies ist einerseits nachvollziehbar, da mit dem Erreichen von prognostizierten Umsatzzielen in aller Regel auch Boni für das Management verbunden sind und das Verfehlen von kommunizierten Umsatzzielen am Kapitalmarkt fast immer Kurseinbrüche der betreffenden Aktien nach sich zieht. Dies wirkt sich zwangsläufig ebenfalls wieder monetär für das Management aus, da eventuell vorhandene Aktien oder Aktienoptionen damit weniger wert werden. Andererseits ist es aber genau der tiefere Sinn und Zweck des Standards, „zielgenauen“ Gestaltungen der Bilanzierungspraxis Einhalt zu gebieten. Darauf arbeiten letztendlich auch die in den aktuell gültigen Standards IAS 11 und IAS 18 verankerten Regelungen bislang schon hin.

### 2. Diversity in Practice

In dem vom IASB am 28.05.2014 im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des neuen Standards IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ hat das IASB auf S. 7 des sog. Project Summary and Feedback Statement in der Passage „What will change from existing practice?“ folgende Erläuterungen gegeben:

*„Before IFRS 15 was issued, inconsistencies and weaknesses in revenue Standards often resulted in companies accounting for similar transactions differently, which led to diversity in revenue recognition practices. By replacing those requirements with a comprehensive framework, contracts with customers that are economically similar will be accounted for on a consistent basis.“*

### Wann ist IFRS 15 erstmals anzuwenden?

IFRS 15 soll die Regelungen von IAS 18 und IAS 11 einschließlich der Interpretationen IFRIC 13, 15 und 18 sowie SIC 31 ersetzen. Der Standard ist erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2018 beginnen, anzuwenden, wobei eine freiwillige vorzeitige Anwendung zulässig ist. Das Endorsement von IFRS 15 durch die EU ist für das 2. Quartal 2016 vorgesehen. Insofern ist der Standard von den nach IFRS bilanzierenden Unternehmen mit Sitz in der EU für die zuvor endenden Geschäftsjahre noch nicht anwendbar. Allerdings sind nach IAS 8.30 bereits in den Abschlüssen zuvor, also bereit in den Abschlüssen für die Geschäftsjahre 2015 bzw. 2014 Anhangangaben zu den möglichen Auswirkungen der Anwendung des neuen IFRS 15 auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der erstmaligen Anwendung zu machen (vgl. dementsprechend auch der o. g. Prüfungsschwerpunkt der DPR).

## Welche Änderungen erwartet das IASB?

Hierzu gab das IASB im dargestellten Project Summary and Feedback Statement folgende Einschätzung ab:

*„However, the previous diversity in revenue recognition practices will mean that the nature and extent of the changes will vary between companies, industries and capital markets.*

*Consequently, the requirements in IFRS 15 will result in changes in the accounting for only some revenue transactions for some companies. However, those changes are necessary to achieve consistent accounting for economically similar transactions in contracts with customers.*

*For many contracts, such as many straightforward retail transactions, IFRS 15 will have little, if any, effect on the amount and timing of revenue recognition.*

*For other contracts, such as long-term service contracts and multiple-element arrangements, IFRS 15 could result in some changes either to the amount or timing of the revenue recognized by a company.“*

## Welche Auswirkungen sind für die Praxis zu erwarten?

Konkret bedeutet dies u.E. für die Praxis Folgendes: Es bleibt keinem Unternehmen erspart, eine umfassende Analyse der bestehenden (und geplanten) Geschäftsvorfälle und die Auswirkungen von IFRS 15 auf die eigene Bilanzierungspraxis der Umsatzrealisierung vorzunehmen.



Dass diese Untersuchungen umfassend, zeit- und kostenintensiv sein werden, ist bereits daran erkennbar, dass der Erstanwendungszeitpunkt des Standards – auf Drängen der Praxis und seitens des IASB eher „zähneknirschend“ – bereits um ein Jahr verschoben wurde.

Die knirschenden Zähne (vielleicht waren es auch eher Magenschmerzen des IASB) ergeben sich aus einigen Stellen der sog. Basis for Conclusions (Hintergrundüberlegungen, kurz: BC) zum Exposure Draft ED/2015/2 Effective Date of IFRS 15 – Proposed amendments to IFRS 15 vom 19.05.2015 zur Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes. Darin äußerte sich das IASB in BC 4 wie folgt:

„Changing the effective date of a Standard shortly after its issuance creates uncertainty for stakeholders and has the potential to set a bad precedent. The effective date is set after careful consideration of information obtained in the exposure process about the time needed to implement the requirements. Accordingly, the IASB would consider doing so only in exceptional circumstances. The IASB noted that it had already provided a considerable amount of time between issuing IFRS 15 and the effective date, anticipating that some entities would be required to change information technology systems and processes when adopting the Standard. The IASB has also provided substantive relief on transition to IFRS 15 by giving entities a choice of transition methods, one of

*which does not involve the restatement of comparative financial information. In addition, the IASB observed that the proposed targeted amendments to IFRS 15 are expected to clarify, instead of change, the requirements of the Standard.*“

Man merkt das Unbehagen des IASB bei der Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes in jedem Satz. In BC 5 schieben die Verantwortlichen des IASB noch weiter nach:

„Some stakeholders had requested a deferral of the effective date because the time required to implement the Standard is longer than they had initially anticipated. However, the IASB observed that deferring the effective date for this reason could potentially penalise those who start the implementation process early and reward those who delay, which the IASB does not view as appropriate. In addition, although retaining an aligned effective date between IFRS 15 and Topic 606 is desirable, the IASB observed that it is not the only factor that it should consider.“

Was kann man nun diesen Überlegungen entnehmen?

1. Politisches Gerangel zwischen Europa und den USA – hier vertreten durch den US-amerikanischen Standardsetter Financial Accounting Standards Board (FASB) – sowie Standardsetter und Anwender gibt es auch bei Rechnungslegungsnormen.
2. Die Zeit drängt – auch bei einer Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes um ein Jahr.
3. Rechnungslegungsnormen lassen sich nicht (mehr) ohne den Einsatz von adäquaten Prozessen und Informationstechnologie lösen.
4. Ohne die angemessene Kenntnis der äußerst detaillierten und komplexen Regelungen des IFRS 15 zur Umsatzrealisierung sollten Sie allerdings auch keine aufwändigen IT-Projekte starten.

## Wie berichtet die Praxis über den Stand der Umsetzungen von IFRS 15?

Betrachten wir an dieser Stelle die Berichterstattung der Siemens AG zu der Angabe nach IAS 8.30 in deren Geschäftsbericht zum 30.09.2015 auf S. 77.

### KÜRZLICH VERÖFFENTLICHTE RECHNUNGSLEGUNGSVERLAUTBARUNGEN – NOCH NICHT UMGESETZT

Die nachfolgenden, vom IASB veröffentlichten Rechnungslegungsverlautbarungen sind noch nicht verpflichtend anzuwenden und von Siemens bislang auch noch nicht angewendet worden. ...

Das IASB veröffentlichte im Mai 2014 IFRS 15, Erlöse aus Verträgen mit Kunden. Nach dem neuen Standard soll die Erfassung von Umsatzerlösen die Übertragung der zugesagten Güter oder Dienstleistungen an den Kunden mit dem Betrag abbilden, der jener Gegenleistung entspricht, die das Unternehmen im Tausch für diese Güter oder Dienstleistungen voraussichtlich erhalten wird. Umsatzerlöse werden realisiert, wenn der Kunde die Verfügungsmacht über die Güter oder Dienstleistungen erhält. IFRS 15 enthält ferner Vorgaben zum Ausweis der auf Vertragsebene bestehenden Leistungsüberschüsse oder -verpflichtungen. Dies sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Kundenverträgen, die sich abhängig vom Verhältnis der vom Unternehmen erbrachten Leistung und der Zahlung des Kunden ergeben. Zudem fordert der neue Standard die Offenlegung einer Reihe quantitativer und qualitativer Informationen, um Nutzer des Konzernabschlusses in die Lage zu versetzen, die Art, die Höhe, den zeitlichen Anfall sowie die Unsicherheit von Umsatzerlösen und Zahlungsströmen aus Verträgen mit Kunden zu verstehen. →

IFRS 15 ersetzt IAS 11, Fertigungsaufträge, und IAS 18, Umsatzerlöse, sowie die dazugehörigen Interpretationen. Im Juli 2015 beschloss das IASB eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts des Standards auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen; eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Das Unternehmen prüft derzeit, welche Auswirkungen eine Anwendung von IFRS 15 auf den Konzernabschluss der Gesellschaft hat, und wird den Zeitpunkt der Erstanwendung sowie die Übergangsmethode festlegen.“

Die Ausführungen der Siemens AG decken sich mit den Erläuterungen anderer Konzerne. Kein Unternehmen traut sich aktuell richtig „aus der Deckung“. In aller Regel findet eine Beschränkung auf die allgemeinen Regelungen des IFRS 15 statt. Man kann nur hoffen, dass die konkreten Projekte bei den Unternehmen schon begonnen haben oder wenigstens alsbald beginnen.

## Welche Auswirkungen erwarten wir?

Wir wollen uns auf keinen Fall anmaßen, dass wir bessere Einschätzungen bezüglich der Auswirkungen abgeben können als das IASB selbst. Aus unseren ersten eigenen Projekterfahrungen heraus können wir allerdings konstatieren, dass:

1. der Teufel wie so häufig im Detail steckt.
2. „Pauschalaussagen“ über eventuelle (Nicht-) Auswirkungen so gut wie unmöglich sind.
3. das Risiko bzw. die Chance zur Identifikation von bestehenden „Leichen im (Accounting-) Keller“ der Umsatzrealisierung besteht und die damit verbundene Chance, die der neue Standard IFRS 15 bietet, genutzt werden sollte!

### **WP/StB/CPA Thomas Amann**

ist Vorsitzender des Verwaltungsrats der iaf Institute for Accounting & Finance SE sowie geschäftsführender Gesellschafter der Amann Advisory Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Neben seiner Referententätigkeit für die iaf betreut er schwerpunktmäßig börsennotierte Gesellschaften in Fragen der internationalen Rechnungslegung.  
Thomas.Amann@amann-advisory.com  
www.ca-iaf.de



### **WP/StB Carsten Ernst**

ist Mitglied des Verwaltungsrats der iaf Institute for Accounting & Finance SE sowie geschäftsführender Gesellschafter der Wirtschaftstreuhand GmbH. Neben seiner Referententätigkeit für die iaf prüft und berät er börsennotierte Konzerne sowie große mittelständische Familienunternehmen.  
Carsten.Ernst@wirtschaftstreuhand.de  
www.ca-iaf.de

